

Schuleinschreibung

I. Schulanmeldung

An der Grundschule Kirchehrenbach findet die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

**am Dienstag, den 16. März und Donnerstag, den 18. März 2021
von 09:00 – 15:00 Uhr statt.**

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch und
- ggf. Sorgerechtsbeschluss
- Impfpass Original und Kopie
- Gelbes Untersuchungsheft im Original und Kopie der U9 Untersuchung
- ggf. Zurückstellungsbescheid
- "Informationen für die Schule" vom Kindergarten (freiwillig)

Die Schulvoruntersuchung des Gesundheitsamtes findet für das Schuljahr 2021/22 in der Form statt, dass die Schule die Kopien des Impfpasses und der U9-Untersuchung an das Gesundheitsamt weiterleitet.

II. Schnupperstunde

Die Vorschulkinder werden an einer "Schnupperstunde" teilnehmen, hierfür bekommen die Eltern einen genauen Termin.

II. Schulpflicht

Nach Art. 37 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) werden mit Beginn des Schuljahres 2021/22 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der Schulpflicht.

Informationen zum Schulanfang finden Sie auch unter:

<http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/grundschule.html>

III. Einschulungskorridor

Kinder, die zwischen dem 01. Juli und 30. September 2021 sechs Jahre alt werden, können den Einschulungskorridor in Anspruch nehmen, d.h. die Eltern können das Kind ohne Angabe von Gründen ein Jahr später einschulen. Bitte teilen sie das der Schule mit und geben den Antrag bis spätestens 12. April in der Schule ab. (Antrag siehe Homepage)

IV. Vorzeitige Einschulung

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2015 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2015 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung der Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Bitte melden Sie sich am Tag der Schuleinschreibung im Sekretariat. Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen.

V. Zurückstellung

Ein Kind, das am 30. September 2021 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (14. September 2021) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2021 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören. Sollten Sie eine Zurückstellung beabsichtigen, melden Sie sich bitte am Tag der Schuleinschreibung im Sekretariat.